



Nationalparkforstamt Eifel
Urftseestraße 34, 53937 Schleiden Gemünd

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Bergerallee 25
40213 Düsseldorf

27.07.2023
Seite 1 von 5

**Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß
§ 13, Absatz 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom
09.06.2023
Beteiligung bei der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-
Westfalen (LEP NRW)**

Stellungnahme der Verwaltung des Nationalparks Eifel (NLPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) legt zusätzlich zu den Ausschlussflächen für Windenergienutzung in Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Nationalparke) einen weiteren „Ausschlussumring“ von jeweils 75 m um diese Flächen fest. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächen ab einer Entfernung von 75 m zu den o.a. Schutzgebieten als Potentialflächen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) betrachtet werden.

Die Annahme, Schutzabstände um diese Gebiete seien für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht erforderlich (Umweltbericht Seite 73 Z. 21/22), teilt die NLPV ausdrücklich nicht. Die Einführung eines 75 m Schutzpuffers, um Rotoraktionen über den Schutzgebieten zu vermeiden, hält die NLPV für absolut unzureichend.



Dieses Vorgehen bedeutet eine Reduktion des bisher gemäß Windenergie-Erlass des Landes NRW (WEE 2018) gültigen Regelfallabstandes von 300 m für diese Gebiete.

Die Reduktion der Entfernung von WEA auf 75 m um den Nationalpark Eifel (NLP Eifel) ist aus Sicht der NLPV mit den Schutzzwecken des Großschutzgebiets nicht vereinbar.

Der derzeit gültige Regelfallabstand um Nordrhein-Westfalens einzigen Nationalpark von mindestens 300 m (WEE NRW 2018) ist weiterhin zwingend als Minimum zu betrachten und sollte analog Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 45b sowie der ergänzenden Anlage 1, Abschnitt 1 (Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten) auf 500 m erweitert werden.

Dabei sind folgende Flächen zugrunde zu legen:

- a. **die Eigentumsflächen des Landes NRW, die in der Verwaltung des Nationalparkforstamts Eifel liegen sowie**
- b. **die zur Arrondierung des NLP Eifel im Umfeld beschafften Flächen**

Begründung:

1. Der wissenschaftliche Beirat des NLP Eifel hat mit Stand 09.12.2022 ein Positionspapier zu WEA im unmittelbaren Umfeld des NLP Eifel erarbeitet, dem sich die NLPV voll inhaltlich anschließt. Darin wird u.a. der oben erwähnte Regelfallabstand von 300 m als absolutes Minimum betrachtet. Das Positionspapier ist dieser Stellungnahme beigelegt.
2. Mit der Festlegung eines Abstandes von 75 m als Ausschlussfläche für die Errichtung von WEA wird der NLPV die Möglichkeit genommen, das in der Präambel der „Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO)“ vom 17.12.2003 formulierte Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen einer Erweiterung des NLP Eifel zu verfolgen (folge Link [Rechtlicher Rahmen | Nationalpark Eifel \(nationalpark-eifel.de\)](https://www.nationalpark-eifel.de)). Im Jahr 2022 hat die NLPV zusammen mit dem Referat III-5 des MUNLV die Überarbeitung des Flächenverzeichnisses (Anhang 2 der NP-VO) vorgenommen. Dabei wurden Flächen festgelegt, die der aktuellen NLP-Fläche zugeschlagen werden sollen. Die Überarbeitung des Flächenverzeichnisses und die damit einhergehende Vergrößerung der NLP-Fläche, kombiniert mit einer redaktionellen Überarbeitung des Verordnungstextes, sollen in einem kleinen TÖB-Beteiligungsverfahren finalisiert werden. Aus verschiedenen Gründen ruht momentan die Bearbeitung dieses Verfahrens im MUNV. Dennoch müssen die oben unter a und b beschriebenen Flächen aus der Potentialfläche für die Errichtung von WEA zwingend herausgenommen werden!



3. Der NLP Eifel stellt in NRW eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Arten-, Natur und Biotopschutz dar. Deshalb ist es bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA im NLP-Umfeld erforderlich, einen ausreichend großen Schutzabstand zwischen WEA und den NLP-Grenzen sowie vorgesehenen Erweiterungsflächen einzuhalten. **Dabei ist der im WEE NRW 2018 festgelegte Regelfallabstand als Minimalgröße zu verstehen: analog BNatSchG § 45b sowie entsprechender Anlage 1, Abschnitt 1 sollte aufgrund des „signifikant erhöhten“ Tötungs- und Verletzungsrisikos für Brutvogelarten der dort beschriebene Nahbereich von 500 m als regulärer Abstandswert zum NLP Eifel festgelegt werden, da nur dann gewährleistet ist, dass der NLP Eifel vollumfänglich als Brutgebiet für WEA-sensible Arten nutzbar ist.**

Durch den Bau und den Betrieb von WEA bzw. die Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten im Nahbereich des NLP sind insbesondere die folgenden, in der NP-VO aufgeführten Schutzzwecke des NLP Eifel gefährdet:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Ökosysteme einschließlich ihrer natürlichen Vielfalt, sowie vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter natürlicher Prozesse (§ 3 Abs. II, Ziffer 1)
- Schaffung von Voraussetzungen, die eine natürliche Wiederbesiedlung ganz oder weitgehend verdrängter Arten (betrifft insbesondere WEA-sensible Arten) ermöglicht (§ 3 Abs. II, Ziffer 2)
- Erhalt von Eigenart und Schönheit und eines ungestörten Naturerlebnisses (§ 3 Abs. III, Ziffer 1 und 2)
- Schutz gefährdeter und WEA-sensibler Großvogel- und Fledermausarten (§ 3 Abs. IV, Ziffer 3 und Abs. V)

Die NLPV befürchtet angesichts bestehender und zukünftiger WEA sehr nahe an den NLP-Grenzen eine Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten im NLP und seinen Randbereichen sowie eine dauerhafte Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Nationalparks im Hinblick auf die Weiterentwicklung bestehender und die Etablierung neuer Populationen windkraftsensibler Arten sowie allgemein eine Gefährdung der Schutzgüter des NLP Eifel.

4. Die Reduzierung der verfahrenskritischen Arten aus dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (2017) auf 10 Arten ist aus Sicht der NLPV nicht nachvollziehbar bzw. wird fachlich nicht begründet. Die Berücksichtigung aller in NRW als WEA-sensibel aufgeführten Arten muss aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin erfolgen.



5. Der NLP Eifel wird durch weitere WEA in seinem unmittelbaren Umfeld (deren Errichtung nach der geplanten Änderung des LEP NRW bis zu 75 m zur Grenze möglich sein kann) **zunehmend als Lebensraum und internationaler Vernetzungskorridor entwertet. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu seinen rechtlichen Zielen.** So besteht z.B. im Süden des NLP Eifel eine besondere Bedeutung für den internationalen Biotopverbund (belgische NATURA 2000 / Naturpark Hohes Venn); gleichzeitig ist dieser Bereich aktuell schon stark unter Druck durch bestehende Windparke (WP Schöneiseiffen, WP Monschau und WP Monschau-Höfen). Weitere WEA sind in Planung, wodurch noch bestehende freie Flugkorridore (u.a. für den Schwarzstorch) immer schmaler werden bzw. sogar ganz verschwinden. Nach WEE NRW 2018 kann der festgelegte Regelfallabstand von 300 m (u.a. zu Nationalparks) in Abhängigkeit der Schutzzwecke und Erhaltungsziele einzelfallbezogen angepasst, d.h. nötigenfalls auch ausgeweitet werden.

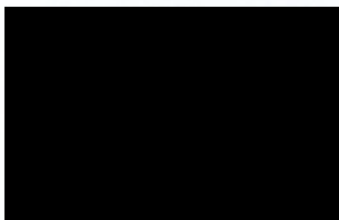
Der einzige Nationalpark des Landes NRW beinhaltet vollständig drei FFH-Gebiete (Kermeter DE-5404-301, Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang DE-5404-302 sowie Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf DE-5404-303), eins teilweise (Perlenbach-Fuhrtsbachtal DE-5403-301) und ist laut Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNV) vom 22.10.2020 als faktisches Vogelschutzgebiet NLP Eifel zu betrachten. **Die Änderung des LEP NRW, die nur noch ein Viertel des bisherigen Regelfallabstandes vorsieht, sollte daher das bisherige Minimum von 300 m belassen, besser – wie oben beschrieben – den im BNatSchG festgelegten Nahbereich von 500 m als Regelfallabstand festsetzen.**

6. Das vom LANUV für die Errichtung von WEA errechnete mögliche Flächenpotential von 3,1 % der Landesfläche (bei einem angenommenen Abstand von 75 m zu Großschutzgebieten) würde durch die oben von der NLPV vorgeschlagene Abstandsregelung (als Minimum Beibehaltung des bisherigen Regelfallabstands von 300 m, besser 500m) um den NLP Eifel und seine potentiellen Erweiterungsflächen nur marginal verringert und läge immer noch deutlich über dem vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Nordrhein-Westfalen festgelegten Wert von 1,8 % der Landesfläche.
7. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Großschutzgebiete wie insbesondere der NLP Eifel vor negativen äußeren Einflüssen (z.B. Fernwirkungen von WEA) zu schützen sind. Im Umfeld des NLP



Eifel mit windkraft-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sollten daher immer alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Schutz der Arten und Gebiete (Alternativenprüfung, ausreichende Schutzabstände, Betriebszeitenbeschränkungen und Anti-Kollisionssysteme) genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nationalparkforstamt Eifel
Urfseestraße 34
53937 Schleiden Gemünd
Telefon 02444 9510-0
Telefax 02444 9510-85
nationalpark-eifel@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Positionspapier des wissenschaftlichen Nationalparkbeirats Eifel

zum Ausbau der Windenergie

in der Umgebung des Nationalparks Eifel

Stand: 09.12.2022

1. Hintergrund

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie in der Nationalparkregion (ferner: NLP-Region) verfasste der Beirat des Nationalparks Eifel (Beirat) 2014 ein 1. Positionspapier mit der Forderung, die Belange des Großschutzgebietes (GSG) Nationalpark Eifel (NLP Eifel) angemessen zu berücksichtigen. Mit den Sitzungen vom 04.11.2021 und 13.05.2022 informierte sich der Beirat auch vor Ort im Gebiet über den Stand des Windkraftausbaus in der NLP-Region sowie zu aktuellen Planungen von Windkraftanlagen (WKA).

Dabei bestätigten sich Befürchtungen, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie sowohl aufgrund der inzwischen erreichten Anzahl an Windkraftanlagen (WKA), als auch aufgrund ihrer Nähe zum Nationalpark negative Auswirkungen auf den Bestand von windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Nationalpark haben kann. Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Biotopverbund, insbesondere zu den auf belgischem Staatsgebiet angrenzenden Schutzgebieten befürchtet. Hinzu kommen Aspekte des Landschaftsschutzes, denn auch das Landschaftsbild einer Region, welche zu einem beträchtlichen Teil von einem naturaffinen Tourismus lebt, wird durch die Errichtung und den Betrieb von WKA erheblich verändert.

Seit Gründung des NLP Eifel im Jahr 2004 hat der Ausbau der Windenergie in der NLP-Region stark zugenommen. Gut 1/3 der im 10 km Umfeld vorhandenen 144 WKA (Stand 12/2021) wurden hierbei im unmittelbaren Umfeld des NLP Eifel errichtet (Entfernungen < 1.200 m).

Weitere Windkraftprojekte im Umfeld des NLP Eifel sind in Planung (vgl. Tab 1 und Abb 1). Konkrete Planungen (Stand 7/2022) liegen derzeit v.a. für den durch WKA bereits stark vorbelasteten Süden des NLP Eifel vor: Im Bereich Wiesenhardt, Gemeinde Hellenthal, sollen 7 WKA in einem geschlossenen Waldgebiet errichtet werden; der angrenzende Windpark Schönesseifen, Stadt Schleiden, soll um 2 WKA erweitert werden, zudem ist hier ein Repowering von 5 der 18 bestehenden WKA vorgesehen.

Schon heute weist der WKA-freie Korridor zwischen den Bestandwindparks Schleiden-Schönesseifen und Monschau-Höfen nur eine Breite von 3,8 km auf. Bei Realisierung weiterer WKA in diesem Bereich (z.B. im o.g. Bereich Wiesenhardt) würde dieser Korridor weiter deutlich reduziert. Berücksichtigt man zudem die Fernwirkungen der Anlagen, entsteht eine fast geschlossene, trichterförmige Barriere (vgl. Abb. 1). Ein Umfliegen dieser WKA-Barriere wird für wandernde Arten (z.B. Vogel- und Fledermausarten) sowie Arten mit großen Aktionsradien (z.B. Großvogelarten) immer schwieriger, sodass risikoreiche Querungen praktisch unausweichlich werden. Zudem werden durch die zunehmenden Stör- und Barrierewirkungen wertvolle Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten sowie Flugkorridore erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft nicht nur den NLP Eifel selbst, sondern auch die angrenzenden belgischen Schutzgebiete und somit den internationalen Biotopverbund.

Durch den stetig wachsenden Gürtel von WKA im Wald und Offenland um den NLP Eifel wird eine zunehmende Beeinträchtigung der Schutzziele und Schutzzwecke des NLP-Eifel erwartet (s.u).

Der wissenschaftliche Beirat sieht sich als unabhängiges Beratungsgremium des Umweltministeriums NRW und Nationalparks Eifel in der Verpflichtung, zum Thema Windenergie in der NLP-Region Stellung zu nehmen und Forderungen zu formulieren.

Der Beirat nimmt zu den bestehenden sowie den geplanten Windkraftvorhaben in der NLP-Region wie folgt Stellung.

2. Bedeutung des Nationalpark Eifel für den Arten-, Natur- und Biotopschutz

Ein Nationalpark dient dem Schutz und dem Erhalt einer (sich entwickelnden) Naturlandschaft mit ihren landschaftstypischen Eigenarten und ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Für den NLP Eifel wird dies durch die Verordnung zum Nationalpark vom 17.12.2003 zum Ausdruck gebracht.

Allerdings ist die Ausdehnung des Nationalparks Eifel begrenzt, seine Natürlichkeit muss sich zum großen Teil noch entwickeln und seine Umgebung ist eine vom Menschen geformte Kulturlandschaft.

Negative Effekte auf die Lebensgemeinschaften im Nationalpark sind damit oftmals außerhalb der Nationalparkgrenzen begründet.

Daraus folgt, dass der Schutz von Tierarten mit

1. Migrationsverhalten (z.B. wandernde Fischarten, Zugvögel),
2. geringen Populationsdichten (z.B. Spitzenprädatoren) oder
3. großen Aktionsradien (z.B. Großherbivoren, Großvogelarten)

im Nationalpark alleine nicht gesichert werden kann. Um den nachhaltigen Schutz dieser Arten zu gewährleisten, muss die NLP-Region bei der Umsetzung der Schutzziele des Nationalparks Eifel unbedingt berücksichtigt werden.

Der NLP Eifel ist der einzige Nationalpark in NRW. Als Großschutzgebiet (GSG) mit einer landesweit einzigartigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen ist er von herausragender Bedeutung für den Arten-, Natur- und Biotopschutz in NRW (NP-VO Eifel, 2003, Nationalparkplan Band 2, 2008).

Im Nationalparkumfeld sind weitere Schutzgebiete verschiedener rechtlicher Kategorien ausgewiesen, die aufgrund räumlich-funktionaler Verknüpfungen (Biotopverbund) für die Erreichung von Nationalparkzielen von Bedeutung sind. Dies macht den NLP Eifel zu einem wichtigen Kerngebiet des nordrhein-westfälischen und länderübergreifenden Biotopverbundes (vgl. § 20 Abs. 3 Ziffer 1BNatSchG u. § 35 LNatSchG NRW) (vgl. Abb. 2). Zudem zählen große Flächenanteile des NLP Eifel zum europäischen kohärenten Schutzgebietsnetz NATURA 2000 im Sinne von Artikel 10 der FFH-Richtlinie und damit zum staatenübergreifenden Biotopverbund (vgl. Abb. 2 u. 3). Besonders deutlich werden diese grenzübergreifenden Beziehungen im Süden des NLP, wo eine besonders hohe räumlich-funktionale Verknüpfung mit den angrenzenden belgischen Schutzgebieten besteht.

3. Gefahren und Folgen der Windenergienutzung im Nationalpark-Umfeld

Die Errichtung und der Betrieb von WKA im Umfeld des NLP Eifel ist mit folgenden negativen Auswirkungen verbunden:

- **Individuenverluste**, insbesondere von kollisionsgefährdeten Arten wie z.B. dem Rotmilan, können die Populationsentwicklung negativ beeinflussen.
- **Verlust bzw. Entwertung von Lebensräumen** z.B. Brutplätze und essentielle Nahrungshabitate störanfälliger Arten wie dem Schwarzstorch. Störwirkungen sind z.B. optische Reize (z.B. WKA-Kulisse und sich drehende Rotoren) sowie Schall- und Lichtemissionen.
- Stör- und Barrierewirkungen führen zur **Zerschneidung** von funktional zusammenhängenden Lebensräumen (z.B. Brutplätzen und essentiellen Nahrungshabitaten) und der Beeinträchtigung von Wander- und Zugrouten.
- In der Folge der ersten drei Punkte kommt es zur **Beeinträchtigung von Entwicklungs- und Wiederansiedlungspotenzialen**. Beispielsweise führen Individuenverluste und/oder Störwirkungen dazu, dass dauerhafte Ansiedlungen bestimmter Arten gestört oder gar

verhindert werden. Zudem wird die Entwicklung hin zu stabilen Populationen und zukünftigen Brutwäldern in Teilbereichen konterkariert.

- **Beeinträchtigung von „Eigenart und Schönheit des Nationalparks und seines Umfeldes“** und in der Folge des **Naturerlebens** (Entstehung einer Industriekulisse durch Massierung von WKA).

Bereits heute werden zu viele WKA in zu geringen Abständen zum NLP Eifel betrieben. Zudem gibt es konkrete Pläne für die Neuerrichtung weiterer Anlagen (vgl. Tab 1).

Tabelle 1: Anzahl von WKA im Umfeld des 2004 eingerichteten NLP Eifel. Dargestellt ist der zeitliche Verlauf der Inbetriebnahme in verschiedenen Abstandsklassen zur Nationalparkgrenze. Rot = WKA innerhalb des Regelfallabstandes von 300m gemäß WEE NRW (2018); Gelb = WKA innerhalb des von der LAG VSW (2015) geforderten Schutzabstandes von 1.200 m zu Gebieten mit WKA-sensiblen Arten im Schutzzweck; Grün = WKA außerhalb der genannten Schutzabstände.

Jahr	Anzahl WKA im Umfeld des Nationalpark Eifel				
	300m	500m	1.200m	4km	10-km
2000	7	13	20	33	56
2004	10	18	34	67	107
2010	10	19	35	68	118
2016	11	20	38	69	127
2021	11	21	42	78	144
geplante WEA	12 + X	24 + X	51 + X	87 + X	153 + X

Aufgrund der Nähe der Anlagen zum NLP Eifel reichen die negativen Auswirkungen bis weit in das GSG hinein, sodass es in einigen Bereichen des NLP (insbesondere im Süden) zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzziele und Schutzzwecken kommt, wodurch der NLP Eifel seine Funktion als GSG insbesondere für WKA-sensible Arten sowie den Biotopverbund nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Maßgeblich sollte immer der NLP als Ganzes sein, eine Beurteilung nur anhand einzelner, jeweils aktuell nachzuweisender Artvorkommen wird abgelehnt. Die alleinige Anwendung von brutplatzbezogenen Schutzabständen führt zu einer unzulässigen Gleichsetzung dieses besonderen Schutzgebietes und seiner Schutzzwecke mit einem beliebigen Ausschnitt der „Normallandschaft“. Die ausschließliche Verfolgung allgemein gültiger Umsetzungsregeln des Artenschutzes würde den rechtlich verankerten Gebietsschutz unterlaufen, was es zu vermeiden gilt.

Durch den Bau und den Betrieb von WKA im Nahbereich sind insbesondere die folgenden, in der NP-VO aufgeführten Schutzziele und Schutzzwecke des NLP Eifel gefährdet:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Ökosysteme einschließlich ihrer natürlichen Vielfalt, sowie vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter natürlicher Prozesse (§3 Abs. II, Satz 1)
- Schaffung von Voraussetzungen, die eine natürliche Wiederbesiedlung ganz oder weitgehend verdrängter Arten (betrifft insbesondere WKA-sensible Arten) ermöglicht (§3 Abs. II, Satz 2)
- Erhalt von Eigenart und Schönheit und einem ungestörten Naturerleben (§3 Abs. III, Satz 1 und 2)
- Schutz gefährdeter und WKA-sensibler Großvogel- und Fledermausarten (§3 Abs. IV, Satz 3 und Abs. V)

Wir befürchten angesichts bestehender und zukünftiger Windkraftprojekte sehr nahe an den Nationalparkgrenzen eine Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten im Nationalpark und seinen Randbereichen. Zudem befürchten wir eine dauerhafte Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Nationalparks im Hinblick auf die Weiterentwicklung bestehender und die Etablierung neuer

Populationen windkraftsensibler Arten und allgemein der Schutzgüter des Nationalparks. Der Nationalpark wird durch weitere WKA zunehmend als Lebensraum und internationaler Vernetzungskorridor entwertet. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu seinen gesetzlichen Zielen.

4. Fachlich erforderliche Schutzabstände und besonders WKA-sensible Arten

Der derzeit gültige Windenergie-Erlass des Landes NRW (WEE NRW 2018) sieht für WKA im Normalfall um betroffene Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie um Nationalparke einen Regelfallabstand von 300 m vor. Dieser Abstand ist in Abhängigkeit der Schutzzwecke und Erhaltungsziele einzelfallbezogen anzupassen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Mindestabstand von 10-facher Anlagenhöhe bzw. mindestens 1.200 m zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit windkraftsensiblen Arten im Schutzzweck. Gleiches gilt auch für alle anderen Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit windkraftsensiblen Vogelarten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen (LAG VSW 2015), wie z.B. den NLP Eifel.

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) benennt als Schutzzweck u.a. die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EU Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten, deren Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten UND wiederherzustellen sind (§ 3 Abs. 5 NP-VO). Dies betrifft grundsätzlich alle im NLP Eifel vorkommenden windkraftsensiblen Arten, insbesondere aber Rotmilan und Schwarzstorch. Beide Arten werden beispielsweise auch im Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301) im NLP Eifel als Vogelarten mit bedeutsamen Vorkommen benannt. Zudem sind für die angrenzenden belgischen NATURA 2000 Gebiete Olefbachtal (BE 22038) und Schwalmtal (BE 22039) Erhaltungsziele für den Schwarzstorch festgelegt worden. Die in der NLP-Region gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete des NATURA 2000-Netzwerks sowie der Nationalpark Eifel sind somit für den Schutz verschiedener windkraftempfindlicher Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Lebensweisen einen hohen Schutzabstand zu Windrädern erforderlich machen, von großer Bedeutung.

Gerade vor dem Hintergrund des im Interesse des Klimaschutzes angestrebten starken Ausbaus der Windenergie müssen besondere Schutzgebiete wie z.B. der NLP Eifel und sein von FFH- und Naturschutzgebieten geprägtes Umfeld in vollem Umfang für WKA-sensible Arten wie Rotmilan und Schwarzstorch nutzbar bleiben. Nur dies kann langfristig einen auch für diese Arten naturverträglichen Ausbau der Windenergie gewährleisten.

Zur Wahrung der Schutzziele und Schutzzwecke des NLP Eifel hält der wissenschaftliche Beirat des Nationalparks deshalb einen Schutzabstand von mindestens 1.200 m zwischen WKA und Außengrenze des NLP Eifel für erforderlich.

5. Fazit

Großschutzgebieten, wie dem NLP Eifel, werden im Zuge des bundesweit angestrebten, starken Ausbaus der Windenergie eine immer größere Bedeutung als Lebensraum, Rückzugsort und Wanderkorridor für windkraftsensible Arten zukommen. Bereits heute sind viele Großschutzgebiete von essentieller Bedeutung für den Erhalt windkraftsensibler Arten, so auch der NLP Eifel.

Der NLP Eifel wird durch den weiteren Ausbau der Windenergie zunehmend als Lebensraum und internationaler Vernetzungskorridor entwertet. Insbesondere im Süden des NLP Eifel besteht eine besondere Bedeutung für den internationalen Biotopverbund (belgische NATURA 2000 / Naturpark Hohes Venn); gleichzeitig ist dieser Bereich aktuell schon besonders unter Druck durch bestehende WKA.

Der Beirat des Nationalpark Eifel geht davon aus, dass durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher WKA im 1.200 m-Umfeld des NLP Eifel eine Gefährdung der Schutzziele und Schutzzwecke des NLP Eifel entstehen muss.

6. Forderungen des wissenschaftlichen Beirates Nationalpark Eifel

Zur Wahrung der Schutzziele und Schutzzwecke des NLP Eifel fordert der wissenschaftliche Beirat des Nationalparks folgende Punkte bei der Planung, der Genehmigung und dem Betrieb von WKA in der Nationalparkregion zu berücksichtigen:

- I. Keine weitere Genehmigung von WKA in der Nationalparkregion ohne Berücksichtigung der spezifischen Schutzziele und Schutzzwecke des Nationalparks Eifel, insbesondere seiner Bedeutung für windkraftsensibile Vogel- und Fledermausarten.
- II. Grundsätzliche Prüfung und Berücksichtigung möglicher Kumulationseffekte durch bestehende und geplante Anlagen auf den NLP und seine Schutzgüter bei Planung neuer WKA.
- III. Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von mindestens 1.200 m zur Außengrenze des NLP Eifel bei WKA-Neuanlagen (vgl. LAG VSG 2015).
(Daraus folgt, dass die WKA des geplanten WP Wiesenhardt und die Erweiterung des WP Schöneseyffern nicht realisiert werden dürfen.)
- IV. Grundsätzliche Behandlung des Repowerings bestehender Anlagen im 1.200 m-Umfeld des NLP Eifel als Neuanlage mit Berücksichtigung der vergrößerten Wirkräume und Vergrößerung der Abstände zum NLP Eifel gegenüber dem „status quo“.
- V. Einführung eines Risikomanagements zur Minderung von Schlagopfern für den Betrieb bestehender Anlagen im 1.200m-Umfeld des NLP Eifel, das schadensmindernde Maßnahmen verbindlich festsetzt, festgesetzte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit prüft und bei Unwirksamkeit zu Maßnahmenanpassungen zwingt.
- VI. Entwicklung eines WKA-Plans für die NLP-Region unter Einbeziehung aller vorhandenen WKA und Berücksichtigung von Kumulationseffekten, der eine räumliche Begrenzung der WKA auf wenige Teilgebiete beinhaltet.

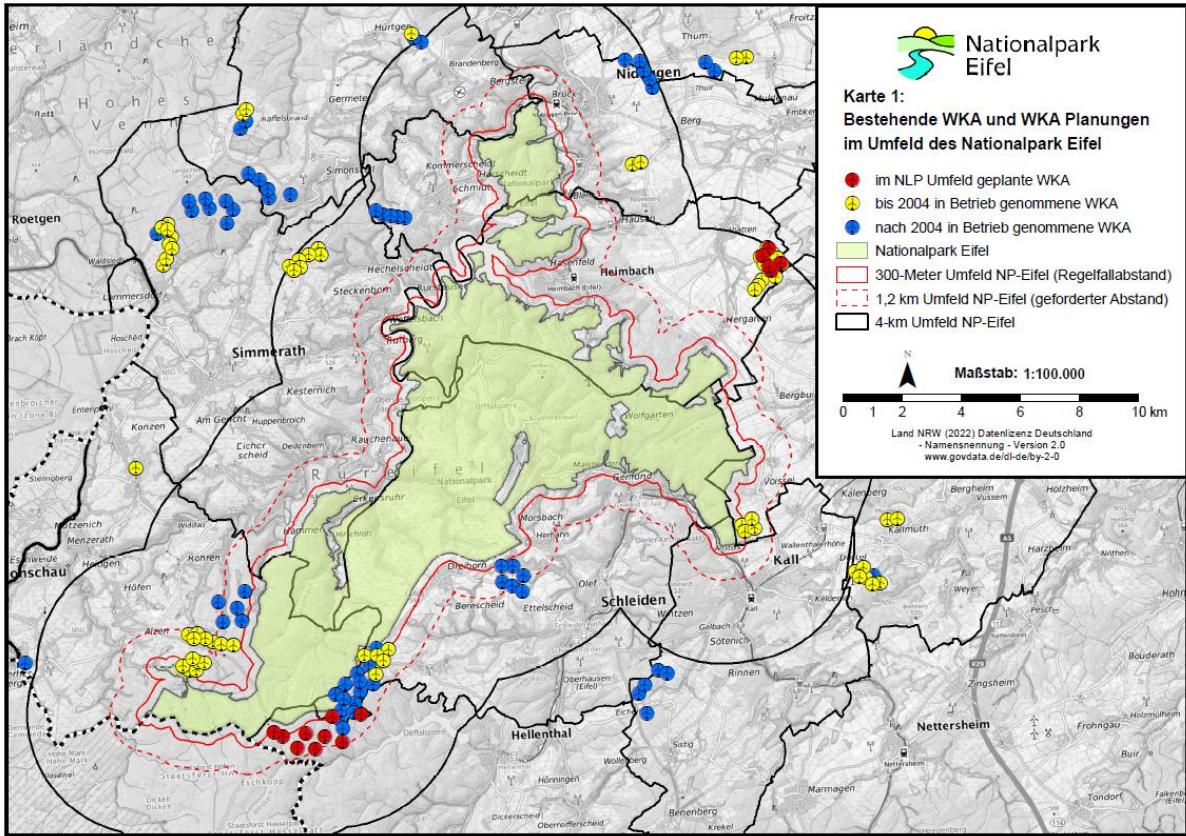


Abb. 1: Bestehende WKA und WKA Planungen im Umfeld des NLP Eifel

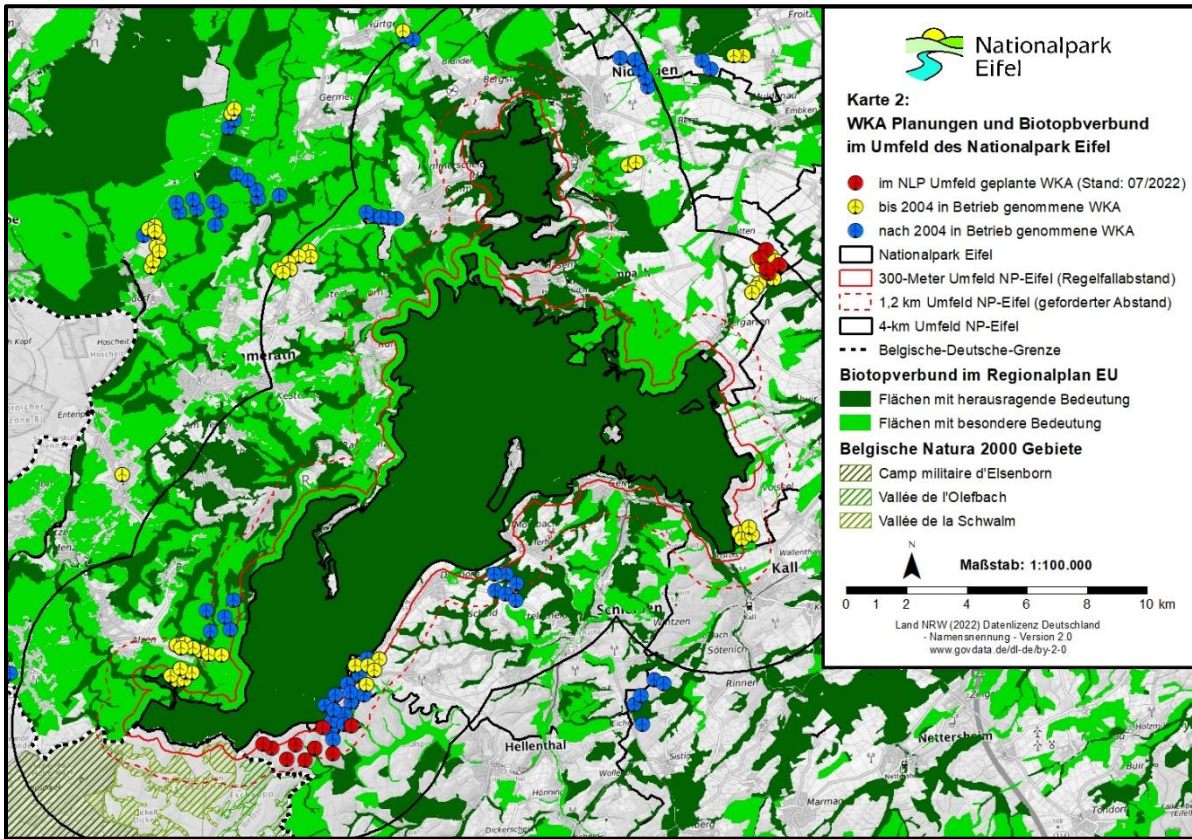


Abb. 2: WKA Planungen und Biotopverbund im Umfeld des NLP Eifel

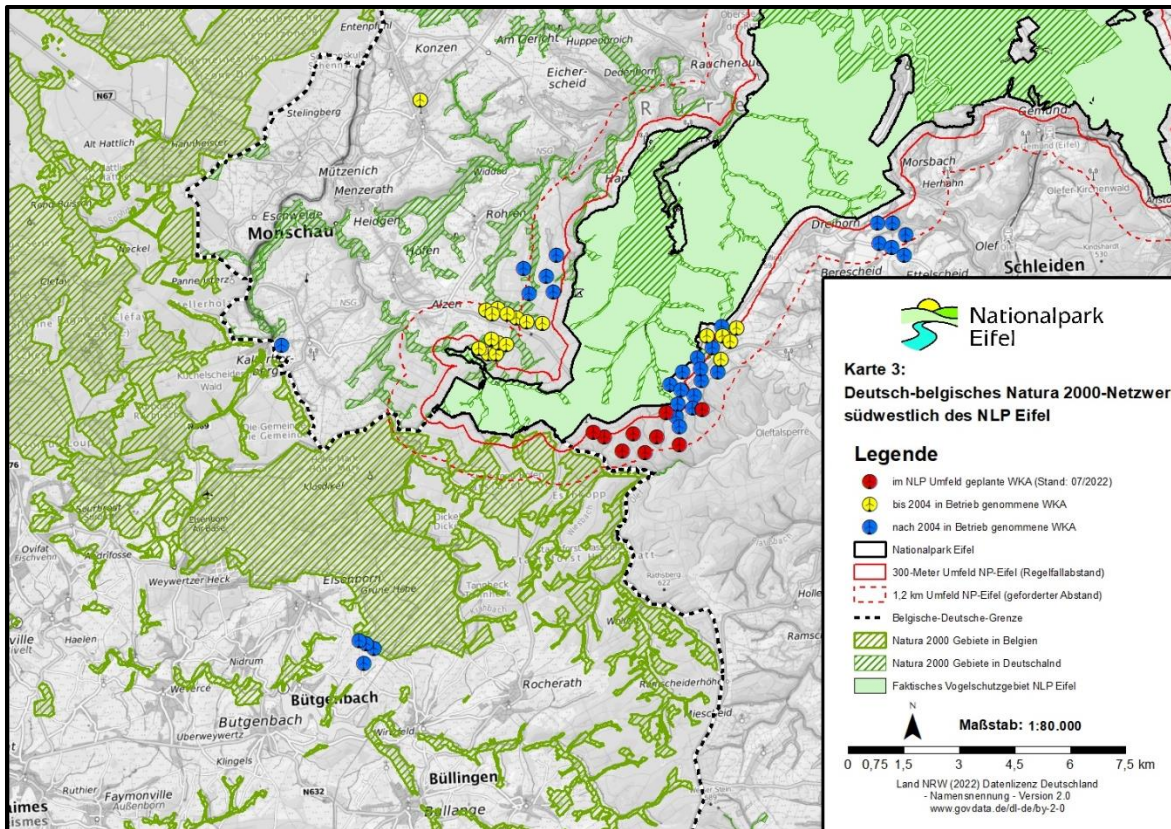


Abb. 3: Deutsch-belgisches Natura 2000-Netzwerk südwestlich des NLP Eifel

Anmerkungen zu Begriffen (Glossar)

Lokalpopulation: Die Lokalpopulation wird hier im Sinne des juristischen Begriffs verwendet, d.h. im Fall des Schwarzstorchs handelt es sich um die Brutpopulation der geographisch abgrenzbaren Westeifel inklusive der angrenzenden Bereiche der Ardennen. Populationsökologisch handelt es sich um einen nicht abgrenzbaren Teil der mitteleuropäischen Population.

Nationalparkregion: Mit Nationalparkregion ist ein politischer Raum gemeint, der folgende Kommunen beinhaltet: Simmerath, Monschau, Hellenthal, Kall, Schleiden, Hürtgenwald, Heimbach, Mechernich und Nideggen und an den Nationalpark angrenzende Kommunen auf belgischer Seite. Die vorliegende Problematik wird hiermit räumlich sinnvoll und handlungsorientiert dargestellt. Ein definierter Abstand zur NLP Grenze ist aufgrund der NLP-Form und unterschiedlichen Habitatausstattung innerhalb und außerhalb des NLPs nicht sinnvoll.

Verbotstatbestand: Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG § 44 (1),2

Seltene, gefährdete Fledermausarten: Potentiell sind alle flugfähigen Tierarten von WKA betroffen. Im Sinne der hier dargestellten Ausführungen sind aber nur solche relevant, für die der Nationalpark eine besondere Bedeutung hat. Dies bedingt den Ausschluss von häufigen und weit verbreiteten Arten, wie z.B. Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Landschaftsschutz: Der Landschaftsschutz der Nationalparkregion wird durch den subjektiven ästhetischen Wert und durch die Naturnähe der Landschaft bemessen, um dem Auftrag des Nationalparks als Erlebnis- und Bildungseinrichtung für den Menschen gerecht zu werden.

Naturnähe/Natürlichkeit: Der Grad der Ähnlichkeit zwischen Ökosystemen mit und ohne menschlichen Einfluss (Reif 2000).

Hintergrundinformation zum wissenschaftlichen Beirat Nationalpark Eifel

Der wissenschaftliche Beirat NLP Eifel ist ein unabhängiges und ehrenamtlich tätiges Gremium gemäß § 21 der NP-VO.

Er soll das Umweltministerium des Landes NRW und die Nationalparkverwaltung zu für dieses Schutzgebiet relevanten Themen beraten.

Die Mitglieder werden vom Umweltministerium berufen, wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, die/der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.

Der Beirat hat eine Satzung, nach der er tätig wird.

Die aktuellen Mitglieder des Beirates können dem folgenden Link entnommen werden:

[Nationalpark-Gremien | Nationalpark Eifel \(nationalpark-eifel.de\)](http://nationalpark-eifel.de)

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Positionspapieres besteht der wissenschaftliche Beirat des Nationalparks Eifel aus folgenden Personen:

